

**Fachprüfungsordnung
für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre
im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 26. November 2014

(Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1427 / Nr. 181)

geändert durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 31. Juli 2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 503 / Nr. 106)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen vom 06.12.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 825 / Nr. 116) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module
- § 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen / Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 8 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Studienplan (vertieft)
- Anlage 2: Studienplan (nicht vertieft)

§ 1

Geltungsbereichⁱ

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Evangelische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen.

§ 2

Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Moduleⁱⁱ

(1) Der Masterstudiengang im Studienfach Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen hat zum Ziel, Kerninhalte der biblischen sowie der kirchlich-dogmatischen Traditionen des christlichen Glaubens in kirchlicher und gesellschaftlicher Verantwortung sowie im Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen methodisch sachgemäß zu reflektieren und im Praxisfeld der Grundschule fachwissenschaftlich wie religionspädagogisch fundiert zu vermitteln. Dazu vermittelt der Studiengang insbesondere die folgenden Kompetenzen:

(2) Die Studierenden kennen Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft auf der Basis der evangelischen Bekenntnstradition, können die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen miteinander verbinden, im Diskurs mit anderen religiösen und weltanschaulichen Ansprüchen bewähren, fachdidaktisch reflektieren und auf die Lebenswelt und Sinnkonzepte der Schülerinnen und Schüler des Grundschulalters so beziehen, dass diese am religiösen Leben ihrer Gemeinschaft teilnehmen und sich eine entwicklungsgemäße pluralitätsfähige religiöse Identität konstruieren können.

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Grundschulen sind im Studienfach Evangelische Religionslehre vier Module erfolgreich zu absolvieren. Dabei sind unter anderem die folgenden Kompetenzen zu erwerben und die nachstehenden Prüfungsleistungen zu erbringen:

MA-Modul 01ⁱⁱⁱ:

Religiöses Lernen in heterogenen Kontexten

Fachspezifische Kompetenzen:

- Positionen des interreligiösen Dialogs und des interreligiösen Lernens kennen

- Kernthemen interreligiöser und interkultureller Begegnungen analysieren
- Interreligiöse Konfliktfelder bearbeiten

Schlüsselqualifikationen:

- Ansätze und Methoden des Umgangs mit religiöser und kultureller Heterogenität kennen
- Strategien des Verhaltens in interkulturell gemischten Handlungsfeldern erläutern
- Toleranz gegenüber religiösen Positionen entwickeln

Modulabschlussprüfung (Lehramt Grundschule einfach): Präsentation

Modulabschlussprüfung (Lehramt Grundschule vertieft): Präsentation

MA-Modul 02:

Biblische Theologie (Lehramt Grundschule vertieft)

Fachspezifische Kompetenzen:

- Kernthemen der biblischen Theologie entfalten
- Geschichtliche Entwicklungen des Glaubens Israels und der frühen Christen darlegen
- Interreligiöse und globale Hermeneutik der Bibel thematisieren

Schlüsselqualifikationen:

- Zentrale Themen der Bibel skizzieren
- Umgang mit kanonischen Schriften kennen
- Sensibilität für die Ursachen des Wandels religiöser Mentalitäten entwickeln

Modulabschlussprüfung: Referat

MA-Modul 02:

Theologie in der interdisziplinären Perspektive (Lehramt Grundschule einfach) bzw.

MA-Modul 03^{iv}:

Theologie in der interdisziplinären Perspektive (Lehramt Grundschule vertieft)

Fachspezifische Kompetenzen:

- Stationen und Arbeitsfelder des Dialogs der Religionen kennen
- Theoretische Entwürfe des interreligiösen Dialogs analysieren
- Religiöse Kernthemen vergleichend reflektieren

Schlüsselqualifikationen:

- Zentrale Lehren und Lebensformen der Weltreligionen kennen
- Spezifische Grunderfahrungen einzelner Religionen analysieren und vergleichen
- Die Bedeutung der interreligiösen Zusammenarbeit für den Weltfrieden reflektieren

Modulabschlussprüfung: Essay (Lehramt Grundschule einfach)

Modulabschlussprüfung: Essay (Lehramt Grundschule vertieft)

Begleitmodul zum Praxissemester:

Fachspezifische Kompetenzen:

- Sind befähigt, Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zu gestalten, nehmen den Erziehungsauftrag von Schule wahr und setzen diesen um
- Wenden Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung an
- Reflektieren theoriegeleitet Beobachtungen und Erfahrungen in Schule und Unterricht
- Reflexionskompetenz zur Gestaltung religionspädagogischer Bildungsprozesse unter Berücksichtigung des Inklusionsauftrags, Diagnose- und Förderkompetenz in heterogenen Lerngruppen

Schlüsselqualifikationen:

- Erschließung, kritische Sichtung und Präsentation von Forschungsergebnissen
- Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Auswertungsstrategien
- konstruktive Wertschätzung von Diversity
- Entwicklung eines professionellen Selbstkonzeptes

Modulabschlussprüfung: Präsentation des Projektes zum forschenden Lernen

MA-Modul 04: Begleitmodul zur Masterarbeit

v

§ 3

Studienvorlauf, Lehrveranstaltungsarten ^{vi}

Im Studienfach Evangelische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/ Lernformen:

1. Vorlesung
2. Übung
3. Seminar
4. Kolloquium
5. Praktikum
6. Projekt
7. Exkursion
8. Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

§ 4^{vii} Prüfungsausschuss

Für diesen Studiengang übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 11 Abs. 1 GPO.

§ 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen

Die Zulassung zur Masterarbeit setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls 1 voraus.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Im Studienfach Evangelische Religionslehre gibt es über die in § 17 Abs. 6 gemeinsame Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen hinaus folgende weitere Prüfungsformen:

a. Experimentelle Arbeiten in Form von selbständig durchgeführten, protokollierten und ausgewerteten fachspezifischen Experimenten

b. Essays:

Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf den Veranstaltungen des Moduls und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

(2) Neben den Modulabschlussprüfungen sind im Fach "Evangelische Religionslehre" weitere Studienleistungen zu erbringen.

Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandkontrolle der Studierenden. Sie werden zu Beginn einer Lehr-

veranstaltung von den Lehrenden festgelegt und angekündigt. Dabei handelt es sich entweder um eine schriftliche Leistung im Umfang von maximal 10.000 Zeichen oder eine mündliche Leistung im Umfang von maximal 15 Minuten.^{viii} Für den Studiengang Grundschule (vertieft) gilt: Studienleistungen sind als Prüfungsvorleistungen zu jeder Modulveranstaltung des Moduls „M02: Biblische Theologie“ zu erbringen.

Für den Studiengang Grundschule (nicht vertieft) gilt: Studienleistungen sind als Prüfungsvorleistungen zu den Modulveranstaltungen „Theologie Altes Testament“ bzw. „Theologie Neues Testament“ des Moduls „M02: Theologie in interdisziplinärer Perspektive“ zu erbringen.

Für den Studiengang Grundschule (vertieft) gilt folgende Ausnahme: In den Modulveranstaltungen „Theologie Altes Testament“ sowie „Theologie Neues Testament“ ist jeweils eine Prüfungsvorleistung zu erbringen.

Für den Studiengang Grundschule (nicht vertieft) gilt folgende Ausnahme: In der Modulveranstaltung „Theologie Neues Testament“ ist eine Prüfungsvorleistung zu erbringen.

Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen / Mündliche Ergänzungsprüfung

Besteht eine Modulabschlussprüfung aus einer schriftlichen Arbeit, kann sich die oder der Studierende nach der letzten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 19 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 30.04.2014.

Duisburg und Essen, den 26. November 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1^{ix}: Studienplan für das Studienfach Evangelische Religionslehre im Masterstudiengang Lehramt Grundschulen (vertieft)

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
M01: ^x Religiöses Lernen in heterogenen Kontexten	10	1	Fachdidaktik (RP) (1 Credit Inklusionsanteil)	3	x		SE	2	Keine	Präsentation	1
			Methoden empirischer Forschung (RP)	3	x		SE	2			
			Vorbereitungsseminar zum Praxissemester (1 Credit Inklusionsanteil)	2	x		SE	2			
M01-Prüfung		1	Präsentation	2							
Modul zur Begleitung der Praxisphase ^{xi}											
Begleitseminar A (ohne STUP)	1	2	Begleitung Praxissemester	(1)		x	SE	2	Keine	Keine	
Begleitseminar B (mit STUP)	5	2	Begleitung Praxissemester	(5)		x	SE	2	Keine	Präsentation des Projekts zum forschenden Lernen	1
Prüfung		2	Präsentation	1							
M02: Biblische Theologie	8	3	Theologie AT	3	x		SE	2	Prüfungsvorleistung Theologie AT Prüfungsvorleistung Theologie NT	Referat	1
			Theologie NT	3	x		SE	2			
M02-Prüfung		3	Referat	2							
M03: Theologie in interdisziplinärer Perspektive	4	3	Weltanschauliche, philosophische und religiöse Strömungen der Gegenwart)	3		x	SE	2	Keine	Essay	1
			ODER Ökumenische Theologie und Dialog der Religionen			x					
M03-Prüfung		3	Essay	1							
M04:^{xii} Begleitmodul	3	4	Begleitung zur Masterarbeit	3	x		SE	2			
^{xiii} Masterarbeit *	(20)	4							Bestandene Modulabschlussprüfung des Moduls 1		Summe der Prüfungen: 4 (einschl. Prüfung Praxissemester)
Zwischensumme Inklusionsanteil in Credits	(2)										
Summe Credits	25 (13)		Summe ist abhängig von den jeweiligen schulstufenbezogenen Modellen Bachelor bzw. Master								

* Die Masterarbeit kann wahlweise in einem der studierten Unterrichtsfächer oder dem Bereich Bildungswissenschaften angefertigt werden.

Anlage 2^{xiv}: Studienplan für das Studienfach Evangelische Religionslehre im Masterstudiengang Lehramt Grundschulen (nicht vertieft)

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
M01: Religiöses Lernen in heterogenen Kontexten	5	1	Methoden empirischer Forschung (RP) Vorbereitungseminar zum Praxissemester (1 Credit Inklusionsanteil) ^{xv}	2 2	x x		SE SE	2 2	Keine	Präsentation	1
M01-Prüfung		1	Präsentation	1							
Modul zur Begleitung der Praxisphase ^{xvi}					x						
Begleitseminar A (ohne STUP)	1	2	Begleitung Praxissemester	(1)		x	SE	2	Keine	-	
Begleitseminar B (mit STUP)	5	2	Begleitung Praxissemester	(5)		x	SE	2	Keine	Präsentation des Projekts zum forschenden Lernen	1
Prüfung		2	Präsentation	5							
M02: Theologie in interdisziplinärer Perspektive	6	3	Theologie NT ODER Weltanschauliche, philosophische und religiöse Strömungen der Gegenwart ODER Ökumenische Theologie und Dialog der Religionen Fachdidaktik (RP) (1 Credit Inklusionsanteil) ^{xvii}	2 2	x x	x x x	SE SE	2 2	Ggf. Prüfungsvorleistung zum Seminar Theologie NT	Essay	1
M02-Prüfung		3	Essay	2							
M03: ^{xviii} Begleitmodul	2	4	Begleitung zur Masterarbeit	2	x		SE	2	Bestandene Modulabschlussprüfung des Moduls 1		1
^{xix} Masterarbeit *	(20)	4									Summe der Prüfungen: 3 (einschl. Prüfung Praxissemester)
Zwischensumme Inklusionsanteil in Credits	(2)										
Summe Credits	13		Summe ist abhängig von den jeweiligen schulstufenbezogenen Modellen Bachelor bzw. Master								

Fußnoten siehe nächste Seite

* Die Masterarbeit kann wahlweise in einem der studierten Unterrichtsfächer oder dem Bereich Bildungswissenschaften angefertigt werden.

-
- i § 1 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 823 / Nr. 132), in Kraft getreten am 04.11.2016
- ii § 2 Abs. 3 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 823 / Nr. 132), in Kraft getreten am 04.11.2016
- iii § 2 Abs. 3 MA-Modul 01 Gliederungspunkte neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 09.02.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 23 / Nr. 8), in Kraft getreten am 16.02.2018
- iv § 2 Abs. 3 MA-Modul 03 Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 09.02.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 23 / Nr. 8), in Kraft getreten am 16.02.2018
- v § 2 Abs. 3 Wortlaut „Modulabschlussprüfung: Präsentation der eigenen Masterarbeit bzw. Masterarbeitsskizze“ gestrichen durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 503 / Nr. 106), in Kraft getreten am 07.08.2018
- vi § 3 Zeichenfolge (1) sowie Abs. 2 gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 823 / Nr. 132), in Kraft getreten am 04.11.2016
- vii § 4 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 24.08.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 754 / Nr. 134), in Kraft getreten am 30.08.2017
- viii § 6 Abs. 2 Sätze 5 und 6 neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 09.02.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 23 / Nr. 8), in Kraft getreten am 16.02.2018
- ix Anlage 1 Studienplan neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 09.02.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 23 / Nr. 8), in Kraft getreten am 16.02.2018
- x Anlage 1, Modul M01 im Feld Lehrveranstaltungen nach dem Wortlaut „Fachdidaktik (RP)“ der Wortlaut „(1 Credit Inklusionsanteil)“ und nach dem Wortlaut „Vorbereitungsseminar zum Praxissemester“ der Wortlaut „(1 Credit Inklusionsanteil)“ eingefügt durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 503 / Nr. 106), in Kraft getreten am 07.08.2018
- xi Anlage 1, Zeile Modul zur Begleitung der Praxisphase neu gefasst durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 503 / Nr. 106), in Kraft getreten am 07.08.2018
- xii Anlage 1, Zeile Modul M04 neu gefasst durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 503 / Nr. 106), in Kraft getreten am 07.08.2018
- xiii Anlage 1, Zeile Masterarbeit neu gefasst durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 503 / Nr. 106), in Kraft getreten am 07.08.2018
- xiv Anlage 2 Studienplan neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 09.02.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 23 / Nr. 8), in Kraft getreten am 16.02.2018
- xv Anlage 2, Modul M01, Feld Lehrveranstaltung nach dem Wortlaut „Vorbereitungsseminar zum Praxissemester“ der Wortlaut „(1 Credit Inklusionsanteil)“ eingefügt durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 503 / Nr. 106), in Kraft getreten am 07.08.2018
- xvi Anlage 2, Modul zur Begleitung der Praxisphase neu gefasst durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 503 / Nr. 106), in Kraft getreten am 07.08.2018
- xvii Anlage 2, Modul M02, Feld „Lehrveranstaltungen nach dem Wortlaut „Fachdidaktik (RP)“ der Wortlaut „(1 Credit Inklusionsanteil)“ eingefügt durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 503 / Nr. 106), in Kraft getreten am 07.08.2018
- xviii Anlage 2, Modul M03 neu gefasst durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 503 / Nr. 106), in Kraft getreten am 07.08.2018
- xix Anlage 2, Zeile Masterarbeit neu gefasst durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 503 / Nr. 106), in Kraft getreten am 07.08.2018